

Bekanntmachung;

14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich der Vorhaben „Solarpark Boxbrunn Nord“ und "Solarpark Boxbrunn Süd" des Markt Lichtenau

Bekanntgabe der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

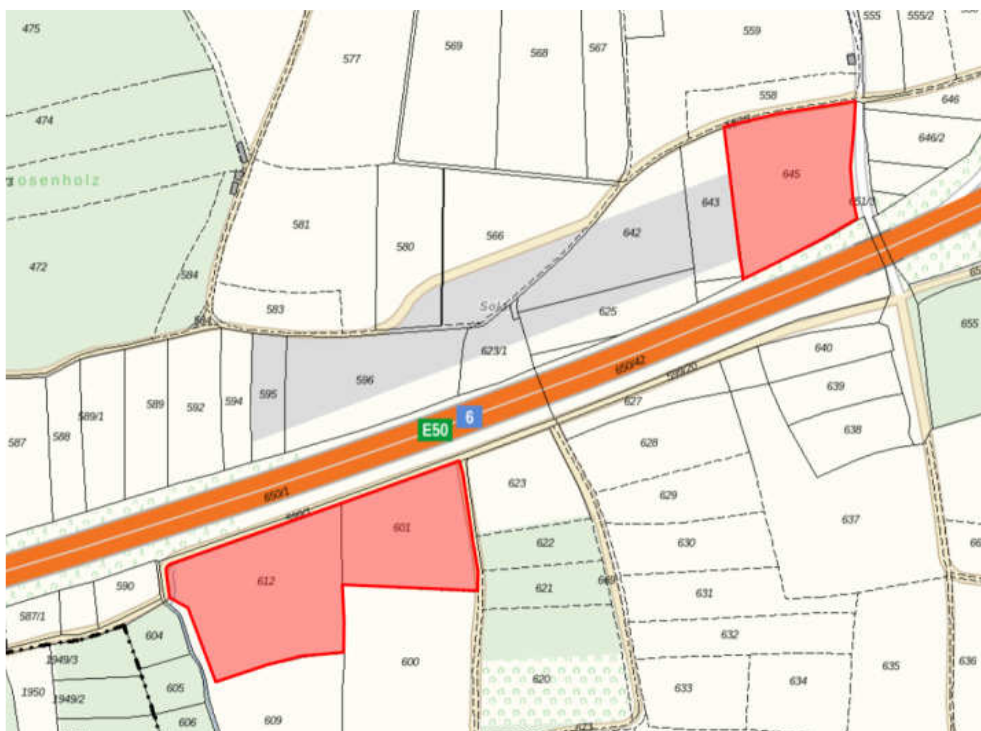
Der Gemeinderat des Markt Lichtenau hat in der Sitzung am 17.09.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Markt Lichtenau im Bereich der parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 40 "Solarpark Boxbrunn Nord" und Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd" zu ändern.

Der Beschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 01.10.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 05.10.2020 bis 02.11.2020 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 12.11.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der zuvor genannten Bauleitplanung gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Bundesautobahn A6, südlich des Ortsteils Boxbrunn, geschaffen werden. Hierzu sollen sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 40 "Solarpark Boxbrunn Nord" und Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd", die im Parallelverfahren aufgestellt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB). Betroffen sind die Flurnummern 601, 612 und 645 Gemarkung Lichtenau mit einem Umgriff von ca. 5,09ha.



Übersichtslageplan zum Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungspläne „Solarpark Boxbrunn Nord“ und "Solarpark Boxbrunn Süd" (© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Bebauungspläne Nr. 40 "Solarpark Boxbrunn Nord" und Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd" mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 12.11.2020 liegt, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Begründung sowie Umweltbericht und den erstellten Fachgutachten, gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29.12.2020 bis 02.02.2021

im Rathaus des Markt Lichtenau, Ansbacher Str. 11, 91586 Lichtenau, Raum E.01, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ebenfalls zugänglich sind die Planunterlagen auf der Website des Marktes Lichtenau unter der Adresse <https://www.markt-lichtenau.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene-im-verfahren>

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes zur Planung vor.

Im Umweltbericht wurden verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen.

Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
Mensch (insbesondere Lärm und andere Emissionen, Erholung und Verkehrssicherheit)	<ul style="list-style-type: none">• Standortalternativenprüfung für die Planungen zur Abwägung für die Notwendigkeit der Planungen und zu mögliche Planungsalternativen• Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes u.a. hinsichtlich der Standortwahl und der raumordnerischen Erfordernisse
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">• Umweltbericht
Boden	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbandes
Wasser	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach
Landschaft / Fläche	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, des Landratsamtes und des Regionalen Planungsverbandes hinsichtlich Auswirkung auf die Landschaft ; Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten zur Dimensionierung von Ausgleichsflächen.
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH zu Leitungen; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Waldabstandsflächen, Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zu umliegenden Flurwegen
Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken), mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung• Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none">• Aussagen im Umweltbericht

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Bebauungspläne Nr. 40 "Solarpark Boxbrunn Nord" und Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd" unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates des Markt Lichtenau erörtert und abgewogen.

Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Markt Lichtenau, 13.11.2020

Markus Nehmer , 1. Bürgermeister